

## Entschädigungsreglement

### Geltungsbereich

#### Art. 1

Dieses Reglement gibt Auskunft über die Entschädigungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder der Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

### Kirchenpflege

#### Art. 2

Für die Entschädigungen der Mitglieder der Kirchenpflege stehen der Kirchenpflege (7 Mitglieder) jährlich maximal CHF 52'000.- zur Verfügung. Von diesem Betrag werden jährlich CHF 28'500.- als feste Entschädigung an die Mitglieder der Kirchenpflege gezahlt.

Die Aufteilung der festen Entschädigungen auf die Mitglieder der Kirchenpflege regelt die Kirchenpflege in eigener Kompetenz.

Je nach Arbeitsbelastung einzelner Ressorts kann die Kirchenpflege in eigener Kompetenz insgesamt zusätzliche Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchenpflege in der Höhe von maximal jährlich CHF 23'500.- genehmigen.

Die Entschädigungen beinhalten:

- die Sitzungsgelder für die Teilnahme an Strategietagungen (Retraites)
- Telefonspesen und Entschädigungen für Fahrten im Bereich der Gemeinde
- die persönlichen Infrastrukturaufwendungen (PC usw.)
- die Teilnahme an Kirchgemeindeversammlungen

Die Teilnahme an Sitzungen von Kirchenpflege, Ressorts, Kommissionen und Arbeitsgruppen ist in Art. 6 und 7 geregelt.

### RPK

#### Art. 3

Für die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder) steht insgesamt eine Pauschale von jährlich Fr. 5'000 zur Verfügung. Die Pauschale gilt als Entschädigung inklusive Sitzungsgelder, Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium und Gespräche. Art. 6 und 7 dieses Reglements kommen entsprechend nicht zur Anwendung. Die Aufteilung der Entschädigung unter den Mitgliedern regelt die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Wenn die finanztechnische Revision von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission vorgenommen wird, wird hierfür ein Gesamtbetrag von Fr. 3'000 maximal ausgerichtet.

## **Anpassungen**

### **Art. 4**

Die Entschädigungen sind jeweils im letzten vollen Jahr der Amtsdauer durch die Kirchenpflege unter Berücksichtigung der Teuerung zu überprüfen. Hält die Kirchenpflege eine Anpassung für geboten, so beantragt sie der Kirchgemeindeversammlung eine entsprechende Aenderung im Rahmen des jährlichen Budgets.

Treten in der Ausübung des Amtes während der Amtsdauer wesentliche Aenderungen ein, so sind die Entschädigungen den neuen Verhältnissen anzupassen. Erhöhungen sind der Kirchgemeindeversammlung als Antrag vorzulegen.

## **Kürzung**

### **Art. 5**

Nimmt ein Behördemitglied an weniger als drei Viertel der einberufenen Sitzungen teil, kann sein Anspruch auf die feste Entschädigung anteilmässig gekürzt werden. Den diesbezüglichen Entscheid trifft die Präsidentin bzw. der Präsident der Behörde.

## **Sitzungs-/Taggelder Art. 6**

Ansätze

- für eine Sitzung am Tag oder Abend pro Stunde: CHF 40.-, maximal jedoch CHF 120.-
- für eine Ganztagesitzung von mehr als 6 Stunden Dauer: CHF 250.-

Die Auszahlung der Entschädigungen der Kirchenpflege erfolgt in der Regel einmal im Jahr.

## **Anwendung**

### **Art. 7**

Als entschädigungsberechtigte Sitzungen gelten in der Regel Zusammenkünfte, an denen mindestens ein Mitglied der Kirchenpflege anwesend ist und eine schriftliche Bestätigung erfolgt (z.B. Programm, Einladung, Traktandenliste, Protokoll, Aktennotiz).

Ebenso entschädigungsberechtigt sind die jährlich stattfindenden Mitarbeiter- und Standortgespräche.

Sitzungsgelder werden ausbezahlt an:

- Mitglieder der Kirchenpflege
- freie Mitglieder der Kirchgemeinde in Kommissionen und Arbeitsgruppen

Sitzungsgelder werden ausbezahlt für:

- Sitzungen innerhalb der Kirchgemeinde Rüslikon
- Sitzungen bei fremden Behörden oder Vereinen als Delegierte der Kirchenpflege
- Sitzungen mit privaten Personen und evtl. weiteren Behördemitgliedern zur Erarbeitung von Vertrags- oder Entscheidungsgrundlagen
- Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Kirchenpflege

Per Beschluss muss am Ende einer Sitzung die Sitzungsdauer, gemäss den Ansätzen in Art. 6, in vollen Stunden deklariert und protokolliert werden. Ist dies nicht möglich oder üblich, so informiert der Teilnehmer die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen des Ressorts Finanzen in schriftlicher Form über die Länge der Sitzung.

**Mitarbeiterschaft**

**Art. 8**

Die Mitarbeiterschaft unterliegt nicht der Regelung der Sitzungsgelder. Für sie gilt die Teilnahme an Sitzungen der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents und Veranstaltungen während oder ausserhalb der Arbeitszeit, welche durch die Kirchenpflege, Kommissionen oder Arbeitsgruppen veranstaltet werden, als Arbeitszeit. Ueber die reguläre Arbeitszeit hinausgehende Sitzungen werden durch Freizeit kompensiert.

**Fahrtspesen**

**Art 9.**

Für Dienstfahrten ausserhalb der Gemeinde werden pro Kilometer Fr. 0.60 vergütet. Sofern möglich und sinnvoll, sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, deren Kosten unter Vorlage der Fahrquittungen als Spesen ersetzt werden. Fahrten innerhalb der Gemeinde werden nicht vergütet.

**Weiterbildung**

**Art 10.**

Weiterbildungen der Behördenmitglieder, die im Sinne und Nutzen der Behördentätigkeiten in der Kirchengemeinde stehen, werden angemessen entschädigt. Die Kirchenpflege bestimmt den Anteil der Kostenübernahme von Fall zu Fall. Weiterbildungen durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich werden in der Regel vollständig erstattet.

**Unfall/Haftpflicht**

**Art 11.**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Kirchengemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

**Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per Abnahme durch die Kirchengemeindeversammlung am 15.11.2020 in Kraft

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rüslikon**

Noëmi Bischoff Merz

Frank Oliver Jüdt

Präsidentin

Ressort Finanzen